

# Neue Zeitschrift für Familienrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift herausgegeben von:

Prof. *Jutta Allmendinger*, Ph.D., Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung – Prof. *Dr. Christoph Althammer*, Universität Regensburg – Prof. *Dr. Winfried Born*, Rechtsanwalt, Dortmund – *Brigitte Meyer-Wehage*, Direktorin des AG Brake – *Dr. Johannes Norpoth*, Richter am OLG Hamm – *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit*, Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin – *Ingeborg Rakete-Dombek*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – *Dr. Dr. Joseph Salzgeber*, Diplom-Psychologe, München – *Norbert Schneider*, Rechtsanwalt, Neunkirchen – *Dr. Barbara Schramm*, Rechtsanwältin, München – *Gerd Uecker*, Rechtsanwalt, Hamburg – *Jutta Wagner*, Rechtsanwältin und Notarin, Berlin – Prof. *Dr. Marina Wellenhofer*, Universität Frankfurt a. M.

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. *Dr. Winfried Born* und *Dr. Natalie Ivanits*,  
Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt a. M.

NZ Fam

20 2014

Seite 921–968

1. Jahrgang

27. Oktober 2014

## Aufsätze

Diplom-Psychologe Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber\*

### Das Wechselmodell

Um das Wechselmodell ist derzeit eine heftige Diskussion entbrannt. Wenn auch aus gesetzgeberischer Sicht noch Handlungsbedarf besteht, wird es in vielen Familien bereits – mit unterschiedlichen Zeitanteilen – gelebt. Das Wechselmodell stellt Anforderungen an die Eltern und das Kind, die im folgenden Beitrag geschildert werden. Wie bei jeder Betreuungsregelung sollten die Belange der Familie und des Kindes berücksichtigt werden.

#### I. Einleitung

Familien pflegen unterschiedlichste Betreuungsmodelle, auch Familien nach Trennung und Scheidung. Das Wechselmodell, bei dem das Kind möglichst gleich viel Zeit bei den jeweils getrennt lebenden Eltern verbringt, wird von den Eltern vermehrt angestrebt.

Eine pauschale standardisierte Festlegung auf ein Betreuungsmodell, auch auf das Wechselmodell, ist ebensowenig fachlich gerechtfertigt,<sup>1</sup> wie das Ablehnen dieses Betreuungsmodells, das im individuellen Fall die beste Lösung darstellen kann. Kein Modell entspricht allen Familien. Starre Vorannahmen zwingen immer den Elternteil, der das Modell nicht als geeignet ansieht, in die Beweislast.<sup>2</sup>

Betreuungsmodelle, bei denen sich die Eltern abwechseln, werden in vielfältiger Weise praktiziert (drei Wochen bei der Mutter, eine Woche beim Vater).<sup>3</sup> Auch auf den ersten Blick vielleicht ungewöhnlich anmutende Arrangements können im Einzelfall für das Kind die beste Alternative darstellen. Manche Eltern wechseln sich in der Betreuung Monat für Monat, andere in zweiwöchigem Turnus, Woche für Woche oder gar täglich ab.

Viele Probleme, die sich aus einem Betreuungsmodell ergeben können, können durchaus auch bei anderen Nachtrennungsgestaltungen auftreten, die einen festen Lebensschwerpunkt des Kindes und eine Umgangsregelung vorsehen. Solange die Eltern einvernehmlich und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation zu solchen oder ähnlichen Betreuungsregelungen kommen, sich dabei in ihrem Nachtrennungslbensentwurf unterstützt fühlen

und das Kind von den vielen Umstellungen nicht überfordert wird, kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung dieser Familie, und damit auch dem Kindeswohl, am besten entspricht.

#### II. Rechtliche Ausgangslage

Überwiegend wird das Kind von einem Elternteil betreut, weil sich die Eltern auf den Lebensschwerpunkt des Kindes bei diesem Elternteil geeinigt haben, da ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder – seltener – die elterliche Sorge allein, übertragen bekommen hat. Eine zeitliche Aufteilung der Betreuungszeiten ist damit nicht verbunden.

Auf ein (paritätisches) Wechselmodell müssen sich die Eltern bei uns<sup>4</sup> derzeit entweder einigen,<sup>5</sup> diese Einigung kann auch gerichtlich genehmigt werden (§ 36 FamFG),<sup>6</sup> oder das Gericht bestimmt dieses über den Umweg einer Umgangsanordnung gem. § 1684 III BGB. Letzteres wird juristisch als bedenklich angesehen, da § 1684 BGB für das Wechselmodell keine Grundlage bietet<sup>7</sup> und dem Gesetz das Residenzmodell als Leitbild zu Grunde liegt.<sup>8</sup>

\* Der Autor ist forensischer Sachverständiger und Leiter der bundesweiten GWG und unter anderem im Vorstand des DFGT tätig.

1 So auch *Pruell/DiFonzo*, Closing the Gap: Research, Policy, Practice, and shared Parenting, Family Court Review 2014, 152.

2 *Ver Steegh/Gould-Saltman*, Joint Legal Custody Presumptions: A Troubling Legal Shortcut, Family Court Review 2014, 263.

3 OLG Brandenburg, FamRZ 2014, 1124 = BeckRS 2014, 07024; bespr. v. *Reinken*, NZFam 2014, 667.

4 In anderen Ländern kann es durchaus angeordnet werden: Übersicht s. bei *Jokisch*, FuR 2013, 679; *Fehlberg/Smyth*; Caring for Children after parental separation: would legislation for shared parenting time help children?, 2011, Family Policy Briefing 7, University of Oxford.

5 Hierzu: *Kaiser*, FPR 2008, 143.

6 OLG Karlsruhe, ZKJ 2014, 208 = BeckRS 2014, 04658, bespr. v. *Mach-Hour*, NZFam 2014, 04658 – Umgang eine ganze Woche im Monat und zusätzlich ein Umgangswochenende.

7 ZB OLG München, FamRZ 2013, 1822 = BeckRS 2013, 20336; OLG Naumburg, FamRZ 2014, 50 = BeckRS 2013, 14500; KG, FamRZ 2014, 50 = BeckRS 2013, 08999; DFGT, FF 2014, 46; *Kinderrechtskommission des DFGT*, FamRZ 2014, 1157.

8 OLG Brandenburg, FF 2012, 457 = BeckRS 2012, 15691; OLG Köln, FamRZ 2012, 1885 = BeckRS 2012, 06517; OLG Brandenburg, FamRZ 2012, 1886 = BeckRS 2012, 15691.

Bisher ist es rechtlich nicht möglich, gegen den Willen eines Elternteils ein Wechselmodell – auch ein paritätisches – anzuordnen,<sup>9</sup> dh die Eltern zu verpflichten, nach der Trennung, unabhängig von der Sorgeregelung, die konkrete Betreuung des Kindes gemeinsam, aber getrennt weiterzuführen, auch wenn das Wechselmodell dem Kindeswohl am besten entsprechen würde.<sup>10</sup>

Das Wechselmodell setzt nach der Rechtsprechung eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, die ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen ihnen ermöglicht<sup>11</sup> sowie ein niedriges Konfliktpotenzial.<sup>12</sup> Weiter hat sich die wechselseitige Ausübung der Betreuung am Kindeswohl auszurichten und nicht in erster Linie dem Bedürfnis der Eltern zu entsprechen.<sup>13</sup> Zudem ist der Kindeswille zu berücksichtigen.<sup>14</sup>

Das Wechselmodell kann durchgeführt werden, wenn die Betreuung tatsächlich in beiden Haushalten gesichert ist und die sozialen Bezüge, soweit sie für das Kind wesentlich sind, erhalten bleiben können<sup>15</sup> und das Kind nicht zu jung ist.<sup>16</sup>

Die Gerichte gehen bisher davon aus, dass bei Uneinigkeit der Eltern durch die fehlende Kommunikation und Kooperation das Kind durch den zu erwartenden Konflikt belastet wird.<sup>17</sup> Meist fehlen zum Wechselmodell die Voraussetzungen der räumlichen Nähe beider Wohnungen,<sup>18</sup> und das notwendige kooperative ko-elterliche Verhalten, sodass sich häufig keiner der Eltern mehr richtig für das Kind verantwortlich zeigt.<sup>19</sup>

In einigen Familien wurde bisher auch gegen den Willen eines Elternteils ein Wechselmodell, oftmals im einstweiligen Verfahren,<sup>20</sup> familiengerichtlich angeordnet. Nach Ansicht der Rechtsprechung begründen insbesondere folgende Aspekte ein Wechselmodell:

- Wenn das Wechselmodell im Hinblick auf das Kindeswohl geboten ist und dem eindeutig geäußerten und belastbaren Willen des Kindes entspricht;<sup>21</sup>
- damit verhindert wird, dass ein Ungleichgewicht zwischen beiden Eltern in Bezug auf die elterliche Verantwortung entsteht;<sup>22</sup>
- sollten die Eltern ein solches Modell bisher zum Wohl des Kindes ausgeübt haben, so besteht kein Grund diese ausgedehnte Umgangsregelung abzuändern;<sup>23</sup>
- das Wechselmodell kann durchgeführt werden, wenn die Betreuung tatsächlich in beiden Haushalten gesichert ist und die sozialen Bezüge, soweit sie für das Kind wesentlich sind, erhalten bleiben können und das Kind nicht zu jung ist;<sup>24</sup>
- das Wechselmodell kann empfohlen werden, wenn sich das Kind diese Regelung ausdrücklich wünscht oder sich ansonsten das Konfliktniveau der Eltern noch mehr zum Schaden der Kinder auswirken würde;<sup>25</sup>
- sollten die Eltern kein Wechselmodell ausüben wollen, obwohl ihr zB 7-jähriges Kind eine solche Regelung unbedingt möchte, könnte dies die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 BGB auf einen Pfleger bedingen.<sup>26</sup>

### III. Betreuungsmodelle – Begrifflichkeiten

#### 1. Residenzmodell

Betreuung unter 30% der Betreuungszeit durch den getrennt lebenden Elternteil entspricht dem Residenzmodell.

In der Regel und auch vom Gesetzgeber so vorgesehen, wird von den Eltern das Domizil- oder Residenzmodell<sup>27</sup> gewählt, dh das Kind lebt schwerpunktmäßig bei einem Elternteil und hält die Beziehung zum anderen Elternteil durch Besuche aufrecht. Der Umgang berechtigt nur zum Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil bis zu 30% der Betreuungszeit (ohne Ferienregelungen). Zeitanteile darüber hinaus sind von dem Umgangsrecht nicht mehr gedeckt. Andererseits hat der BGH das Vorliegen eines Wechselmodells bei einer Betreuung von fünf von 14 Tagen verneint (36%).<sup>28</sup>

#### 2. Wechselmodell

Wenn sich die Eltern die Betreuungszeiten über 30% der Betreuungszeit des Kindes teilen, sich das Kind bei beiden Eltern zuhause fühlt und beide Eltern die elterliche Verantwortung gemeinsam tragen, kann aus psychologischer Sicht von einem Wechselmodell gesprochen werden.<sup>29</sup>

Eine genaue zeitliche Aufteilung der Betreuungszeiten, die in Bezug zum Kindeswohl steht, ist aus psychologischer Sicht nicht begründbar.<sup>30</sup> Etliche Studien gehen unterschiedlich

- 9 OLG Stuttgart, ZKJ 2007, 366 = FamRZ 2007, 1266 = NJW 2010; OLG Brandenburg, FamRZ 2009, 1761 = BeckRS 2009, 6754; OLG Brandenburg, FamRZ 2011, 120 Ls. = BeckRS 2010, 1708; OLG Dresden, FamRZ 2011, 1741 Ls. = BeckRS 2011, 25133; OLG Hamm, NJW 2012, 398 = FamRZ 2012, 646; OLG Hamm, FamRZ 2012, 1883 = BeckRS 2012, 09703; OLG München, Beschl. 10.5.2011 – 12 UF 581/11, BeckRS 2014, 18859.
- 10 OLG Düsseldorf, FamRB 2011, 305; aA AG Hannover, JAmt 200 557; KG, FamRZ 2012, 886 = BeckRS 2012, 10047.
- 11 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2009 – BvR 1868/08, BeckRS 2009, 3626 OLG Nürnberg, FamRZ 2011, 1803 = NJW 2011, 1999; OLG Naumburg, FamRZ 2014, 50 = BeckRS 2013, 14500; KG, FamRZ 2014, 50 = BeckRS 2013, 08999.
- 12 OLG Dresden, FPR 2004, 619 = NJW-RR 2005, 7 = FamRZ 200 125.
- 13 S. Rakete-Dombek, FF 2002, 16; Fichtner/Eschweiler, Kosten und Nutzen des Wechselmodells – psychologische und juristische Aspekte 2006; OLG München, Beschl. v. 1.10.2001 – 16 UF 1095/01, BeckRS 2001, 31155948; AG Hannover, FamRZ 2001, 846 = BeckRS 200 03627.
- 14 OLG München, FamRZ 2007, 753 = BeckRS 2007, 08908.
- 15 Zu Problemen des Unterhaltsrechts bei nicht völlig gleichwertige Wechselmodell: OLG München, NJW-RR 2003, 1010 = FamRZ 200 248.
- 16 OLG Köln, FamRZ 2012, 1885 Ls. = BeckRS 2012, 06517.
- 17 OLG Koblenz, Beschl. v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09, BeckRS, 201 01264; OLG Brandenburg, Beschl. v. 29.12.2009 – 10 UF 150/ BeckRS 2009, 26214; OLG Stuttgart, BeckRS 2007, 05430; OLG JKC 2007, 2010; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1154 = BeckRS 20 07434.
- 18 Worauf das OLG Dresden, FPR 2004, 619 = NJW-RR 2005, 7 FamRZ 2005, 125 abstellt.
- 19 Darauf weisen Maccoby/Mnookin (FamRZ 1995, 1) und Ehrenbe Hunter/Elterman (Shared parenting agreements after marital separation: The roles of empathy and narcissism, Journal of Consulting a Clinical Psychology 1996, 808) hin.
- 20 S. OLG Hamm, FamRZ 2014, 1389 = BeckRS 2014, 06517; es best dann kein Beschwerderecht.
- 21 AG Hannover, FamRZ 2001, 846 = BeckRS 2009, 03627; KG, Fam 2012, 886 = BeckRS 2012, 10047.
- 22 AG Erfurt, ZKJ 2013, 31 = FamRZ 2013, 1590 = BeckRS 20 17242.
- 23 OLG Celle, FamRZ 2008, 2053 = BeckRS 2008, 19217 – 2,5 Ja altes Kind; OLG Schleswig, Beschl. v. 19.12.2013 – 15 UF 55/ BeckRS 2014, 11411, bespr. v. Giers, FamRB 2014, 251 – 11 Ja altes Kind; AG Hannover, FamRZ 2014, 1212 = BeckRS 2014, 144.
- 24 OLG Köln, FamRZ 2012, 1885 Ls. = BeckRS 2012, 06517.
- 25 S. OLG Dresden, FPR 2004, 619 = FamRZ 2005, 125.
- 26 OLG Brandenburg, NJW-RR 2010, 872.
- 27 Lempp in Hommers, Perspektiven der Rechtspsychologie, 1991, S. 1: 28 BGH, NJW 2007, 1882 = FuR 2007, 213.
- 29 So zB Giers, FamRB 2012, 383; Sunderhauf, FamRB 2013, 290.
- 30 Auch wenn dies die Juristin Sunderhauf mit umfangreicher Zitier von Studien zu belegen versucht, aber meist damit argumentiert, dass das paritätische Wechselmodell auch keine größeren Konflikte verursacht als ein (nicht näher definiertes) Residenzmodell, s. zB zusammenfassend in ISUV Report 2013/3 Sept.

Zeiträume an.<sup>31</sup> In angloamerikanischen Ländern wird von *shared care*, *shared parenting*, *shared parenting time*, die Betreuungszeiten des Kindes in der Varianz von 25/30–50%<sup>32</sup> vorsehen, gesprochen (ca. 14% der Betreuungszeit entspricht einer Übernachtung alle zwei Wochen, 20–30% entspricht einer Umgangsregelung alle 14 Tage von Freitag bis Sonntag, 35% entspricht fünf Übernachtungen innerhalb von zwei Wochen). Damit erleichtert der Begriff „Betreuungszeiten“ flexiblere Betreuungslösungen.

Das Wechselmodell – oder genauer die alternierende paritätische Doppelresidenz – intendiert eine genaue, hälftige Aufteilung der Betreuungszeit.

Das paritätische Wechselmodell hat, neben sorgerechtsrelevanten Aspekten, Folgen für die Unterhaltsregelung,<sup>33</sup> Kindergeld,<sup>34</sup> Sozialleistungen<sup>35</sup> und in Bezug auf den Alltagsentscheid (§ 1687 I 2 BGB). Bei einem Wechselmodell können die Eltern für das Kind aber zwei Hauptwohnungen eintragen lassen.<sup>36</sup>

### 3. Nestmodell

Die Alternative des Wechselmodells stellt das sogenannte Nestmodell dar, bei dem das Kind in derselben Wohnung wohnt, die Eltern sich aber in der Betreuung des Kindes hälftig abwechseln. Meist wird dieses Nestmodell nur für gewisse Übergangszeiträume praktiziert, da ein Elternteil immer wieder in den Privatbereich des anderen Elternteils eindringt und damit Einblick in dessen private Angelegenheiten erhält. Wird es erfolgreich und über längere Zeit praktiziert, ist es ein Modell für wohlhabende Eltern, wenn sie sich drei Haushalte (das Kind in einer Wohnung und die Eltern jeweils in einer eigenen Wohnung) leisten können, oder ein Modell für Eltern, die sich in der betreuungsfreien Zeit auf Reisen oder auswärts im Büro befinden und für sich möglicherweise keine weitere Wohnung anmieten.

### IV. Häufigkeit des paritätischen Wechselmodells

Überblickt man die bisherigen Forschungsergebnisse wird das paritätische Wechselmodell bei Kleinkindern im Hinblick auf ihre Bindungs- und Betreuungsbedürfnisse praktisch kaum (kindgerecht) durchgeführt.<sup>37</sup> Dieses Betreuungsangemessenheit wird am häufigsten in der Altersgruppe von 6–10 Jahren praktiziert,<sup>38</sup> danach auf Wunsch der Kinder wesentlich weniger.<sup>39</sup> Heranwachsende Kinder sprechen sich mit zunehmender Bedeutung der *Peergroup* – also Freunden ihrer Altersgruppe –, spätestens aber ab der Pubertät, noch häufiger gegen die Fortsetzung eines Wechselmodells aus.<sup>40</sup> Legt man weiter zu Grunde, dass dieses Modell nur in Betracht kommt, wenn die Kinder die Tagesbetreuungsstätte bzw. Schule von den Wohnungen beider Elternteile aus gut erreichen können,<sup>41</sup> dann reduziert sich das Wechselmodell im Wesentlichen auf ein „Großstadtmodell“.<sup>42</sup>

Man kann davon ausgehen, dass lediglich ca. 3 % der getrennt lebenden Familien eine dem paritätischen Wechselmodell entsprechende Betreuung praktizieren.<sup>43</sup> Damit schrumpft der Einsatzbereich des Wechselmodells im Wesentlichen auf Kinder zwischen 3 und 12 Jahren.<sup>44</sup>

### V. Argumente für das Wechselmodell

Das Wechselmodell begründet sich aus der Vorannahme, dass wenn sich die Eltern auf eine Nachscheidungs- und Trennungsregelung für das Kind einigen, zudem der Konflikt zwischen den Eltern möglichst gering gehalten wird und beide Eltern dem Kind durch die ausgiebige Betreu-

ungszeit ihre Liebe beweisen können, sich die negativen Folgen der Trennung und Scheidung für das Kind deutlich reduzieren lassen.

Eine individualisierte Betreuungsregelung sei zudem häufig mit vielen Fehlern behaftet, die Qualifikation des Richters oder des Sachverständigen nicht selten ungenügend, deshalb die Wahrscheinlichkeit, dass eine individuelle Regelung dem Kindeswohl tatsächlich am besten entspricht, oftmals gering. Ein Wechselmodell biete den Eltern unabhängig vom Konfliktniveau Orientierung, erleichtere die Entscheidungsfindung, verhindere Streit bezüglich des Sorgerechts, und sei nicht weniger valide als eine individualisierte Betreuungsregelung. Zudem könne auch diese verändert werden, wenn sich nach einer Erprobungszeit Probleme herauszustellen.<sup>45</sup>

Neben vielfältigen Argumenten für das Kindeswohl, wie die Möglichkeit zur Vermittlung der elterlichen Werte und Lebensstile,<sup>46</sup> werden Gerechtigkeitsaspekte,<sup>47</sup> der Wunsch nach Gleichwertigkeit als Eltern,<sup>48</sup> das Recht des Kindes auf die Erfahrung beider Lebenswelten sowie auf ein Zusammenleben mit beiden Eltern<sup>49</sup> vorgebracht.

Weitergehend wird aber unterstellt, dass durch einen möglichst umfangreichen Kontakt die Folgen der Trennung und Scheidung für das betroffene Kind oder gar der Elternkon-

- 31 S. auch *Sunderhauf*, Wechselmodell Psychologie-Recht-Praxis, 2013, S. 64.
- 32 In den USA spricht man von *shared parenting*, wenn die Aufteilung der Betreuungszeit über den 30/70-Anteil hinausgeht.
- 33 OLG Frankfurt a. M., FamRZ 2012, 1886 = BeckRS 2012, 24688; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 6.3.2013 – 2 UF 394/12, BeckRS 2013, 07832; wenn bei gleichwertigen zeitlichen Anteilen in der Betreuung, aber auch die Verantwortung für die Sicherstellung einer Betreuung bei beiden Eltern liegt; dazu auch *Sunderhauf*, NZFam 2014, 585.
- 34 OLG Düsseldorf, JAMT 2014, 287.
- 35 S. *Giers*, FamRB 2012, 383.
- 36 VG Schwerin, FamRZ 2011, 1069 = BeckRS 2011, 48837.
- 37 *Sunderhauf* (o. Fn. 31), entwickelt insoweit komplizierte Modelle für Kinder bis zu 3 Jahren (S. 608, 613, 615); andere Autoren halten demgegenüber Kinder unter 3 Jahren für noch gar nicht „wechselmodellfähig“.
- 38 *Kaspiew et al.*, Evaluation of the 2006 family law reforms, Melbourne: Australian Institute of Family Studies, 2009; *McIntosh/Smyth/Wells/Long*, Parenting arrangements post-separation: Patterns and outcomes. A longitudinal study of school-aged children in high conflict divorce, in: *McIntosh et al.* (Hrsg.), Post separation parenting arrangements and developmental outcomes for children: Collected Reports; Reports to the Australian Government Attorney-General's Department Canberra, 2010.
- 39 *McIntosh/Smyth*, Shared-Time Parenting, An Evidence-Based Matrix for Evaluating Risk, in: *Kuehnl/Drozdz*, Parenting Plan Evaluations, 155, 2012.
- 40 *McIntosh/Smyth*, Shared-Time Parenting, An Evidence-Based Matrix for Evaluating Risk, in: *Kuehnl/Drozdz*, Parenting Plan Evaluations, 155, 2012. So auch *Sunderhauf* (o. Fn. 31), S. 618; *Kaiser*, FPR 2008, 143 (148) mwN aus der gerichtlichen Praxis; *Kostka*, FPR 2006, 271; *Unzner*, FPR 2006, 274.
- 41 So auch die führende Vertreterin der Wechselmodell-Anhänger *Sunderhauf* (o. Fn. 31), S. 97: Zu große Distanz zwischen den Wohnorten beider Eltern „ist ein Ausschlusskriterium für die Betreuung im Wechselmodell“. Vgl. schon *Arbeitskreis 3 des 16. DFGT 2005*, Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 14, 2006, S. 134f.
- 42 *Kinderrechtekommission des DFGT*, FamRZ 2014, 1157.
- 43 *Fehlberg/Smyth*, Caring for Children after parental separation: would legislation for shared parenting time help children?, 2011, Family Policy Briefing 7, University of Oxford.
- 44 *Fehlberg/Smyth et al.*, Caring for Children after parental separation: would legislation for shared parenting time help children? 2011, Family Policy Briefing 7, University of Oxford, die einen Überblick über die internationale Verbreitung geben.
- 45 So *Lamb*, Danger Associated with the Avoidance of Evidence-Based Practice, Family Court Review 2014, 193; *Scott*, Planning for Children and Revolving Custodial Disputes: A Comment on the Think Tank Report, Family Court Review 2014, 200: Approximation Rule.
- 46 *Klenner*, ZKJ 2006, 8.
- 47 *Rakete-Dombek*, FF 2002, 16.
- 48 *Smart/Neal*, Family Fragments, 1999, Cambridge.
- 49 *Klenner*, ZKJ 2006, 8.

flikt minimiert würden.<sup>50</sup> Zudem fördere eine intensive Einbeziehung des getrennt lebenden Elternteils die Beziehungen und Bindungen umfänglich, dh nahezu vergleichbar zur intakten Familie, mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die Identifikationsentwicklung des Kindes.

## VI. Wechselmodell und Kindeswohl

In den meisten Fällen finden die Eltern die Art von Betreuung, die zu ihnen passt.

Die Auswirkungen eines Betreuungsmodells – wie zB Auffälligkeiten des Kindes nach Besuchen, Verärgerung über den anderen Elternteil, Unpünktlichkeit, fehlende Absprachen, Loyalitätskonflikte des Kindes – sind nicht allein von Betreuungszeiten abhängig, sie können bei jeder anderen Umgangsregelung auftreten. Wie Kinder tatsächlich auf ein neu zu installierendes Wechselmodell oder zeitlich ausgedehnte Umgangskontakte reagieren, welchen Vorteil oder welche Belastungen sie erleben, darüber bestehen kaum aussagekräftige Forschungsergebnisse.<sup>51</sup> Bisher kann die Forschung noch keine Aussagen über die beste Betreuungsregelung für das Kindeswohl treffen, die Forschung kann nur Hypothesen anbieten, vor allem dort, wo es zu Konflikten und zu Belastungen beim Kind kommen kann.

Aus dem bisherigen Schrifttum<sup>52</sup> können keine generellen Vorteile des Wechselmodells gegenüber dem Residenzmodell hergeleitet werden, vor allem nicht solche, die den Qualitätsanforderungen genügen, die die engagierten Befürworter des Wechselmodells<sup>53</sup> selbst an die Forschung stellen.<sup>54</sup> Die Verfechter des Wechselmodells drehen zudem die Beweislast um, da sie keine entsprechende Forschung für ihre Hypothesen vorlegen können.

So zeigen Studien, dass es beim Wechselmodell nicht zu weniger Konflikten und zu verbesserter Kooperation zwischen den Eltern kommt.<sup>55</sup> Die Kinder hatten mehr Kontakte mit beiden Eltern, aber oftmals auch stärkere emotionale Probleme, länger dauernde Ambivalenzkonflikte,<sup>56</sup> die sie vermehrt mit körperlichen Aggressionen ausagierten. Gerade in der Retrospektive der Kinder zeigte sich das Wechselmodell wegen persistierender Ambivalenzkonflikten sogar als belastend für den Eltern-Kind-Kontakt, sofern die Kinder nicht von sich aus zu diesem Modell bereit waren, sondern vielmehr dazu „gezwungen“ werden mussten.<sup>57</sup>

Die Kinder müssen die Last des Wechselmodells tragen, da sie den Wohnort wechseln müssen, nicht die Eltern, die dadurch meist keine Vorstellung von den Belastungen haben. Nicht immer werden die Kinder von den Eltern bei der Organisation ausreichend unterstützt, wenn zB etwas fehlt werden zusätzliche Fahrten abgelehnt.

Alle Betreuungsregelungen nach Elterntrennung haben Auswirkungen auf das Kind und das Kind muss sich an diese veränderte Lebenssituation anpassen. Wesentlicher als die reine Betreuungsquantität gelten die Betreuungsqualität und die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind. Die Ergebnisse deuten insgesamt darauf hin, dass dieses Modell erhebliche Anforderungen an Eltern und Kinder stellt, und von allen beteiligten Seiten motiviert mitgetragen werden muss.

Wird aber das Wechselmodell als fauler Kompromiss zwischen Eltern getroffen oder den Eltern aufgelegt, so kann dies schädlicher sein als der Konflikt.

Es finden sich in der deutschsprachigen Literatur kaum Studien zu den Chancen und Gefahren des Modells. Die wenigen

vorliegenden Ergebnisse kommen meist aus dem englischsprachigen Raum.<sup>58</sup>

Keinerlei Forschung liegt bisher zum Wechselmodell bei homosexuellen Eltern vor oder wenn das Kind hauptsächlich bisher vom Vater betreut wurde und die Mutter nun einbezogen werden soll.

## VII. Folgen der Elterntrennung für das Kind

Qualitative Studien über von Trennung betroffene Personen zeigten, dass eine Trennung der Eltern für die Kinder in jedem Fall einen erheblichen Einschnitt in ihre Lebensqualität brachte und für die Kinder eine dauernde Herausforderung in emotionaler Hinsicht darstellte,<sup>59</sup> wenn auch nicht mit Folgen, die klinische Relevanz haben.

Aus der Bindungsforschung kommt die Warnung, dass das Fehlen eines eindeutigen Zuhauses für Kinder unter drei Jahren einen Risikofaktor darstellen kann.<sup>60</sup>

Keinerlei Forschung liegt bisher zum Wechselmodell bei homosexuellen Eltern vor oder wenn das Kind hauptsächlich bisher vom Vater betreut wurde und die Mutter nun einbezogen werden soll. Die Forschung kann belegen, dass Kinder getrennt lebenden Familien die unterschiedlichen Lebensumfelder der Eltern nicht nur positiv bewerten – wie Eltern vielleicht annehmen –, sondern durch den Wech-

50 Drozd/Olesen/Saini, Evidence-Based Decision Tree for Consider Shared Parenting, Workshop 26 am 30.5.2014 auf dem 51. AF Kongress, Toronto.

51 Buchanan/Jahromi, A Psychological Perspective on Shared Custody Arrangements, Wake Forest University Law Review 2008, 419.

52 Maccoby/Mnookin, Dividing the Child, 1994; Cashmore et al., Shared care parenting arrangements since the 2006 Family Law Reform Reports to the Australian Government Attorney-General's Department Sydney, 2010; Kaspiew et al., Evaluation of the 2006 family law reforms, 2009 Melbourne: Australian Institute of Family Studies; Fagen, Children's perspectives on everyday experiences of shared residence, Children and Society, 2010, vol. 24, 112 (Norwegen); McIntosh et al., Parenting arrangements post-separation: Pattern and outcome in: McIntosh et al., Post separation parenting arrangements and developmental outcomes for children: 2010, Collected Reports, Report the Australian Government Attorney-General's Department Canberra 2010; McIntosh et al., Overnight care patterns and psycho-emotional development in infants and young children, in: McIntosh et al., Post separation parenting arrangements and developmental outcomes for children: 2010, Collected Reports; Reports to the Australian Government Attorney-General's Department Canberra, 85; Whiteside/Bec, Parental factors and the young child's post-divorce adjustment. A meta-analysis with implications for parenting arrangements, Journal of Family Psychology 2000, vol. 14, 2.

53 Nielsen/Woozles, Their Role in Custody Law Reform, Parenting Plan and Family Court, Psychology, Public Policy, and Law, 2014, 1; Warshak, Social Science and Parenting Plans for Young Children Consensus Report, Public Policy, and Law, 2014, 46.

54 Dies betonen auch Tornello et al., Overnight Custody Arrangements Attachment, and Adjustment Among Very Young Children, Journal of Marriage and Family, 2013, 871.

55 Maccoby/Mnookin, Dividing the child: social and legal dilemmas of custody, 1992.

56 Tschann et al., Family Process and children's functioning during divorce, Journal of Marriage and Family 1989, 431; OLG Dresden, NZFam 2005, 7.

57 Wallerstein/Blakeslee, Gewinner und Verlierer, 1989; Wallerstein et al., Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last, 2002; Wallerstein/Blakeslee, What about the kids?, 2003; Amato, Reconciling divergent perspectives: Judith Wallerstein, quantitative family research, and children of divorce, Family Relations, 2003, 332; McIntosh et al., Child-focused and Child-inclusive Divorce Mediation, Family Court Review 2008, 105.

58 Kostka, Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA, 2004.

59 S. hierzu Marquardt, Kind sein zwischen zwei Welten, 2008; Fin Schwartz, The Divided World of the Child: Divorce and Long-Term Psychological Adjustment, Family Court Review 2010, 516.

60 Grossmann/Grossmann, Bindungen, 2004.

auch belastet werden. Die Familie, die nicht mehr zusammen lebt, unterscheidet sich qualitativ von einer Familie, die nicht getrennt lebt.

### 1. Betreuungszeit und Beziehung/Bindung

Aus psychologischer Sicht ist nicht die konkrete Frequenz oder die Zeitaufteilung für das Kindeswohl wesentlich,<sup>61</sup> sondern die Zeit, die das Kind benötigt, um mit beiden Eltern eine positive Beziehung pflegen zu können.

Forschungsergebnisse können uns momentan keinen Hinweis darauf geben, wie viel Zeit für die Etablierung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung mindestens notwendig ist.<sup>62</sup>

Zu geringe Zeiten eines Elternteils mit dem Kind erschweren die Etablierung eines aus psychologischer Sicht förderlichen, sogenannten „autoritativen“ Erziehungsstils,<sup>63</sup> der durch hohe Responsivität, aber auch hohe Kontrolle gekennzeichnet ist. Eltern, die ihre Kinder autoritativ erziehen, gehen liebevoll auf diese ein und geben einen orientierenden Rahmen vor.

Väter neigen bei geringem Betreuungsumfang mit der Zeit immer mehr dazu, sich nicht autoritativ, sondern eher wie ein „Freund oder naher Verwandter“ zu verhalten, sie zeigen wenig Engagement dem Kind gegenüber, wobei sie häufig ihr eigenes Engagement über- und das der Mutter unterschätzen.<sup>64</sup>

Zur positiven Beziehung des getrennt lebenden Elternteils gehört, in die Alltagsaktivitäten des Kindes einbezogen zu sein, gegebenenfalls auch bei der Hausaufgabenstellung mitzuhelfen.<sup>65</sup> Daneben prägen die Stärke des emotionalen Bandes zwischen dem Elternteil und dem Kind das Gefühl, sich nahe zu sein, den anderen gerne zu haben, gerne bei ihm zu sein, und den Nutzen, der aus der Betreuungszeit erwächst.

### 2. Unterschiedliche Werte der Eltern

Wenn Kinder zwei Zuhause haben, müssen sie sich in zwei verschiedene Familienalltage einfügen, was manche Kinder als sehr anstrengend erleben. Je älter die Kinder werden, umso häufiger verweigern sie dann das regelmäßige Pendeln.<sup>66</sup> Während sich zusammenlebende Eltern bzgl. ihrer alltäglichen Erziehungsangebote,<sup>67</sup> Erziehungsvorstellungen, Werthaltungen und in Bezug auf das Kind zu treffende Entscheidungen einigen müssen, sodass bei Uneinigkeit letztlich eine Lösung gefunden werden muss, selbst wenn diese Diskussion heftig vor dem Kind ausgetragen wird, ist dies bei getrennt lebenden Elternteilen nicht mehr der Fall. Getrennt lebende Eltern gestalten ihr Leben nach ihren individuellen Werten, Vorstellungen, Ideologien und persönlichen Verhaltensstilen, denen sich das Kind jeweils anpassen muss. Es findet – mit Ausnahme erheblicher, das Kindeswohl berührender Entscheidungen – oftmals keine Kompromisslösung mehr statt. Das Kind muss seine Konflikte bei Wertediskrepanz innerpsychisch für sich lösen, was eine hohe Anpassungsleistung vom Kind erfordert.

### 3. Kontinuität

Durch den intensiven Kontakt zu beiden Eltern bleibt zwar die Beziehungskontinuität erhalten, andere Kontinuitäten werden aber durchaus unterbrochen. Das Kind erlebt bei dem jeweiligen Elternteil auch Brüche im Sinne von Veränderungen, durch die das Kind den jeweiligen Elternteil anders erlebt. Sowohl für die Bedeutung von Kontinuität

und Stabilität sowie zum Beziehungserhalt zum getrennt lebenden Elternteil liegen Forschungsergebnisse vor, aber nicht dazu, wie das Kind beiden gerecht werden kann.<sup>68</sup> Bei den getrennt lebenden Eltern ist nicht jedes Kinderzimmer gleich geräumig, nicht jede Wohnung ist so gestaltet, dass sich das Kind dort gleich wohl und heimisch fühlt. Diese äußeren Umstände können bei zwei Haushalten nicht immer gleichwertig verteilt sein. Daran muss sich das Kind zusätzlich gewöhnen und muss diese Veränderung bei den Eltern verarbeiten.

Nach der Trennung sind meist beide Eltern und vor allem allein betreuende Mütter finanziell schlechter gestellt, oftmals muss das gemeinsame Heim zu Gunsten weniger komfortabler Wohnungen aufgegeben werden.

Alleinerziehende Mütter neigen auf Grund ihrer hohen Belastung stärker zu Depressivität und sind in ihrer Versorgungskompetenz häufiger eingeschränkt, als solche in kompletten Familien. Väter leben vermehrt ihre neu gewonnenen Freiheiten aus.

Neue Partner kommen in das familiäre Leben, die Betreuung des Kindes wird uU auf neue Partner oder Großeltern delegiert.<sup>69</sup> Möglicherweise kommt es zu Erweiterungen der Familie, einer so genannten Patchworkfamilie. Damit kommt es ebenfalls immer wieder zu Beziehungsbelastungen, zumindest aber zu neuartigen Anforderungen. Auch berufliche Veränderungen treten häufig hinzu.

### 4. Loyalitäts- und Ambivalenzkonflikte

Gerade die Konflikte, welche die Eltern durch das Wechselmodell vermeiden wollten, werden in der Praxis des Wechsels doch wieder evoziert.

Das Verständnis von Fairness und der Gleichwertigkeit, das für die Eltern bei der Einrichtung des paritätischen Wechselmodells oftmals eine große Rolle spielt, wird von den Kindern aus der Sicht der Eltern häufig übernommen. Qualitative Forschung zeigt, dass Kinder sich häufig strikt an die vorgegebene Aufteilung halten, um keinen Elternteil zu verletzen, ihn nicht zu kränken und den Elternteil bei guter Laune zu halten. Kinder wagen es oftmals nicht, über eine Veränderung des Betreuungsmodells zu sprechen, um den Elternteil nicht zu verärgern oder ihn zu längeren Diskussionen herauszufordern. Manche Eltern betonen, dass sie Unterhalt bezahlen und daher das Recht auf eine gleichwertige Zeit am Leben des Kindes beanspruchen können. Manche Kinder gehen in ihrer Vorstellung von Gleichwertigkeit soweit, die Anzahl von Küsschen zu zählen, damit kein Elternteil zu kurz kommt. Selbst Jugendliche trauen sich häufig nicht, über eine Veränderung des Betreuungsmodells zu

61 Amato et al., Changes in Nonresident Father-Child Contact from 1976 to 2002, *Family Relations* 2009, 41.

62 Pruett et al., Supporting Father Involvement in the Context of Separation and Divorce, in: *Kuehne/Drozdz, Parenting Plan, Evaluations* 2012, 123.

63 *Jacob/Schiel, Elterliche Erziehungskompetenz: Konzepte und Diagnostik, Praxis der Rechtspsychologie* 2012, 518.

64 Della et al., Familiäre Wahrnehmung und Einflussfaktoren des Engagements getrennt lebender Väter, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2012, 75.

65 Zur Vater Kind-Beziehung s. auch *Fabricius et al., Parenting Time, Parent Conflict, Parent-Child Relationships, and Children's Physical Health*, in: *Kuehne/Drozdz, Parenting Plan, Evaluations* 2012, 188.

66 *Schier/Proske, Ein Kind, zwei Zuhause, DJI* 2010, 12.

67 *Bischof-Köhler, Von Natur aus anders*, 2006.

68 *Pruett/DiFonzo, Advancing the Shared Parenting Debate, One Step at a Time: Responses to the Commentaries, Family Court Review* 2014, 207.

69 *Moch, Familiendynamik* 1996, 268.

sprechen, sie vermeiden dann lieber gleich viel Zeit bei jeweils beiden Elternteilen, um diese mit Dritten zu verbringen.<sup>70</sup>

Bei fast allen getrennt lebenden Eltern (auch bei zusammenlebenden Eltern) werden Eifersuchtsgefühle geweckt, wenn das Kind in positiver Weise vom anderen Elternteil spricht.

Bereits die Art und Weise, wie das Kind über den anderen Elternteil berichtet, ist dazu geeignet, den Elternteil vermuten zu lassen, dass das Kind den gerade abwesenden Elternteil bevorzugt. Das Kind wird daher diesbezüglich Abwägungen vornehmen (müssen), wird sich aber nicht immer frei fühlen, seine Überlegungen, Sehnsüchte, Wünsche, Sorgen und Trauer, offen und ohne einen Elternteil zu verletzen, vorzutragen. Das Kind wird sich sowohl für das Wohlbefinden des anwesenden als auch des abwesenden Elternteils verantwortlich fühlen.

Oftmals passt sich das Kind dem Bedürfnis und der Erwartung des Elternteils an, der einen neuen Partner gefunden hat, und stellt dabei eigene Gefühle, etwa der Eifersucht, zurück.

##### 5. Drohungen zu einem Aufenthaltswechsel

Leben die Eltern zusammen, ist es unwahrscheinlich, dass die Eltern mit Fremdunderbringung drohen können – außer in besonderen Situationen, wie bei bestehender Drogenabhängigkeit, Straffälligkeit und ähnlichen das Kind akut gefährdenden Vorfällen. Das Wechselmodell fördert hingegen latent eine Haltung des Elternteils, das Kind bei Erziehungsschwierigkeiten aufzufordern, beim anderen Elternteil zu bleiben, was das Kind, das in der Regel durch die erlebte Elterntrennung emotional bereits vorbelastet ist, erheblich verunsichert.

Aber auch das Kind kann seinerseits mit der Möglichkeit drohen, ganz zum anderen Elternteil zu wechseln, etwa, um dadurch Erziehungsmaßnahmen zu entgehen, wodurch die Autorität der Eltern erheblich geschwächt wird.

Zudem besteht besonders die Gefahr, dass Eltern sich für auftretende Erziehungsschwierigkeiten gegenseitig beschuldigen und in der Folge keiner mehr die notwendige Erziehungsverantwortung übernimmt.

##### 6. Kindeswille

Nicht selten wünschen sich die befragten Kinder eine hälftige Betreuung durch ihre Eltern.<sup>71</sup> Dabei darf auch seitens der Eltern nicht einem vordergründig vorgebrachten Kindeswillen gefolgt werden. Die Kinder sollten Kenntnis über mögliche Belastungen durch das Wechselmodell haben. Steht ein Kindeswille einem bevorzugten Wechselmodell durch die Eltern entgegen, sollte zuerst eine Probephase empfohlen werden.<sup>72</sup>

Wie die Scheidungsforschung<sup>73</sup> aufzeigt, wollen Kinder zuerst einmal das gewohnte Betreuungsmodell nicht verändert haben und eine hälftige Betreuung kommt ihrem Verständnis nach Beibehaltung des Zusammenlebens mit beiden Eltern am nächsten. Zudem haben Kinder meist ein ausgeprägtes Fairnessbedürfnis und wollen deshalb möglichst hälftig bei jedem Elternteil leben. Wenn sie aber gefragt werden, wie das konkrete Arrangement gelebt werden sollte, schlagen die Kinder meist kein Wechselmodell vor. Sie wägen dann durchweg ihre zeitliche Verfügbarkeit, ihre Aktivitäten, ihre schulischen Verpflichtungen, ihre Freizeit-

aktivitäten ab, aber auch die Zeit und Aktivitäten, die sie bei den Eltern erwarten können.

Meist werden feste Rahmenbedingungen gewünscht, die durchaus eine Flexibilität der Aufenthalte ermöglichen. Dies entspricht ihren Vorstellungen auch anderen Ergebnissen der Scheidungsforschung, nach denen nicht das Maß an Zeit, das dem Kind zusammen verbrachte Maß an Zeit für das Kind, sondern auf welche Weise der Elternteil die Zeit mit dem Kind nutzt.<sup>74</sup> Dies bedeutet, dass nicht genügend gemeinsame Zeit zur Verfügung stehen sollte, um sich gegenseitig besser kennen zu lernen und um ein Gespür und Zuneigung füreinander zu entwickeln.

##### 7. Gleichwertigkeit, Gerechtigkeit und Fairness für die Eltern

Der Aspekt der Gleichwertigkeit ist elternzentriert und nur indirekt Bezug zum Kindeswohl. Gleichwertigkeit, gleiche Augenhöhe oder Gleichgewicht zwischen den Eltern, der Übernahme von Verantwortung für das Kind<sup>75</sup> besteht auch im Zusammenleben nicht in jedem Selbst wenn Eltern unterschiedliche lange Betreuung für das Kind leisten oder Entscheidungen für das Kind nicht gleichwertig treffen, schmälert dies nicht die Gleichwertigkeit. Gleiche Augenhöhe könnte dann auch im Zusammenhang mit finanziellen Regelungen, beruflicher Karriere, die rarerweise während der Ehe zurückgestellt worden ist zustellen sein.

Gleiche Augenhöhe hat nicht unbedingt etwas mit der gleichen Zeit des Elternteils mit dem Kind zu tun. Im Falle der Beachtung familiärer Konflikte verhielt sich die Betreuungsgleichheit auch nicht unbedingt gleichzeitiger Verantwortungsübernahme überein.<sup>76</sup>

Das Wechselmodell sollte nicht unter dem Aspekt einer teilungsgerechtigkeit angestrebt werden, handlungsmäßig muss vielmehr das Kindeswohl sein.<sup>77</sup>

##### 8. Alter des Kindes und Bindungsaspekte

Welcher Zeitanteil für die Eltern tatsächlich notwendig um Bindungsqualitäten aufzubauen, ist bisher durch die Forschung noch nicht geklärt.

Säuglinge und Kleinkinder reagieren jenseits des ersten Lebensmonats durchaus auf kürzere Abwesenheit der Betreuungsperson mit Belastungen. Schon zwei- bis dreiwöchige Trennungen reichen bei 1- bis 2-jährigen Kindern aus, um das Bindungsverhalten gegenüber der Bindungsperson zu lösen.

Ehe Übernachtungen empfohlen werden, sollten die Aufenthalte bei dem Elternteil länger und über größere Zeiträume sein.

70 Sadowski/Whitehead, Parent and Child Perspectives of Splitting: Fairness and Equality, Workshop 17 am 30.5.2014 AFCC Kongress, Toronto.

71 Der Kindeswille wird bei den strikten Befürwortern des Wechselmodells wenig beachtet: s. Hammer in Buchbesprechung von Wechselmodell, FamRZ 2014, 1002.

72 So auch Jokisch, FuR 2013, 679.

73 Parkinson et al., Adolescents' View on the Fairness of Financial Arrangements after Separation, Family Court Review 429.

74 Amato et al., Changes in Nonresident Father-Child Contact to 2002, Family Relations 2009, 41.

75 So auch AG Erfurt, FamRZ 2013, 1590 = BeckRS 2013, 1590.

76 Sadowski/Whitehead, Parent and Child Perspectives of Splitting: Fairness and Equality, Workshop 17 am 30.5.2014 AFCC Kongress, Toronto.

77 Coester, FF, 2010, 10.

weg zusammen Zeit verbracht haben.<sup>78</sup> Um dem Kind den Wechsel zu erleichtern, sollte die betreuende Person, wenn sie bisher noch nicht mit dem Kind zusammengelebt hat, mit dem Kind vertraut gemacht werden und diese sollte feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen können. Die Probleme beim Wechsel von einem Elternteil zum anderen sind häufig weniger in der Zeit des Kindes mit dem Elternteil begründet als mit den Modalitäten der Übergabe.

Kinder bis zu 48 Monaten haben besondere Entwicklungsaufgaben, die durchaus durch Stress und Belastungen erschwert, wenn nicht gar behindert werden können. Jedes Betreuungsmodell sollte vermeiden, dass sich desorganisierte Bindungsmuster entwickeln.<sup>79</sup>

Häufiger Wechsel und längere Betreuungszeiten können durchaus erheblichen Stress beim Kind verursachen, wobei keine Definition zu den Begriffen „häufiger Wechsel“ oder „längere Dauer“ besteht. Nicht immer ist die kindliche Belastung an den Reaktionen des Kindes ablesbar, auch die schnelle Beruhigung eines Kindes nach seiner Abholung vom betreuenden Elternteil kann das Verbergen einer Belastung bedeuten.<sup>80</sup>

Bei 4 bis 5 Jahre alten Kindern wirken sich der elterliche Konflikt und die elterliche Feinfühligkeit und Zugewandtheit auf das Befinden des Kindes aus, nicht aber die reine Zeitdauer, die ein Elternteil mit dem Kind verbracht hat.

Kinder unter 6 Jahren passen sich am ehesten an die unterschiedlichen Lebenswelten der Eltern an, wenn feste Betreuungsregelungen eingehalten werden. Weiter wird angenommen, dass Söhne sich mit problemlösendem Verhalten des Vaters identifizieren und daher auf entsprechende Interaktionserfahrungen mit dem Vater angewiesen sind, wozu Übernachtungen jedoch nicht unbedingt notwendig erscheinen.<sup>81</sup> Jungen zeigen bei Elterntrennung in dieser Altersgruppe durchwegs ausgeprägtere Schwierigkeiten bei der Anpassung als Mädchen.<sup>82</sup>

Bei jungen Kindern bis zum 7. Lebensjahr wird die Beziehung über das konkrete Handeln mit dem jeweiligen Elternteil konstituiert. Insofern ist es im Erleben des Kindes eher nebensächlich, wie viele Tage es bei dem einen oder anderen Elternteil verbringt.

Bei der Gestaltung von Betreuungszeiten ist zu beachten, dass eine wiederholte und verlängerte Abwesenheit der Hauptbezugsperson vom Kind stressvoll erlebt wird. Die Stressreaktionen – Aggressionen gegenüber dem betreuenden Elternteil, Nähe suchen, Vigilanz – zeigen sich hauptsächlich bei der Wiedervereinigung mit der Hauptbezugsperson. Diese können über die Zeit hinweg durchaus zu psychosomatischen Symptomen führen.

Zeigt der Vater positives väterliches Verhalten, so liegen keine Forschungsergebnisse vor, dass vermehrte Betreuungszeiten zu langanhaltenden Belastungen des Kindes führen.<sup>83</sup> Begleitet das Kleinkind ein Geschwister, kann es möglicherweise leichter beim getrennt lebenden Elternteil verbleiben.

Als Fazit kann gezogen werden, dass bis zu einem Alter von 5 Jahren das Wechselmodell aus der Sicht der Bindungsforschung zu einem Entwicklungsrisiko werden kann. Entsprechend sollten die Eltern bei der Veränderung der Betreuungszeit behutsam vorgehen.

## 9. Betreuungsmodelle und Konfliktniveau

Sowohl zur positiven Bedeutung des Beziehungserhalts zu beiden Elternteilen als auch zu den schädlichen Folgen von hochkonflikthaften Elternbeziehungen auf die Kinder liegen Forschungsergebnisse vor, aber nicht dazu, wie diese beiden Aspekte mit dem individuellen Kindeswohl in Einklang gebracht werden können.

Am günstigsten wäre eine kooperative Elternschaft. Aber die meisten Eltern, die ein Wechselmodell ausüben, pflegen eine parallele Elternschaft – sie haben in der Regel sogar mehr Konflikte bezüglich der Kindererziehung als Familien, in denen das Kind bei einem Elternteil lebt.<sup>84</sup>

Die meisten Studien zum Wechselmodell<sup>85</sup> beziehen sich auf Familien, die nicht als hochkonflikthaft eingestuft werden bzw. das Wechselmodell freiwillig gewählt haben, oder diese hochkonflikthaften Familien werden aus den Review-Studien ausgenommen, um das Ergebnis nicht zu verfälschen.<sup>86</sup>

Ein Hochkonflikt reduziert sich aber bei Ausübung des Wechselmodells in der Regel nicht, vielmehr ist eher zu erwarten, dass der Konflikt perpetuiert wird und sich sogar noch erhöht.<sup>87</sup>

## VIII. Günstige Voraussetzungen für ein gelingendes Wechselmodell

Es ist bedeutsam, ob nach der Trennung der Eltern ein bisher gelebtes Betreuungsmodell/Wechselmodell fortgeführt wird<sup>88</sup> oder ob nun ein völlig anderes Betreuungsmodell eingeführt werden soll, das das Kind und die Familie bisher noch nicht gelebt haben.

Bei kleinen Kindern ist darauf zu achten, ob bereits eine Bindung zu dem anderen Elternteil besteht, ob sie bereits im Entstehen ist oder erst aufgebaut werden soll.

Die Motive der Eltern, warum sie ein Wechselmodell wollen, oder die Gründe, auch nur eines Elternteils, das Wechselmodell abzulehnen, sind relevant. Finanzielle Gründe können durchaus eine Rolle spielen und sind auch berech-

78 Rohmann, FPR 2013, 307.

79 Kelly/McIntosh/Pruett, Overnights and Young Children: Unified Principles from Attachment and Parenting, Involvement and a New Practice Framework, Vortrag am 31.5.2014 auf dem 51. AFCC Kongress, Toronto.

80 Kindler, FPR 2013, 194.

81 Pruett et al., Critical Aspects of Parenting Plans for Young Children, Family Court Review 2004, 85.

82 Amato, Children of divorce in the 1990s: An update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis, Journal of Family Psychology, 2001, 355; Kelly, Children's adjustment in conflicted marriage and divorce: A decade review of research, Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 2000, 963.

83 Kelly, Risk and Protective Factors Associated with Child and Adolescent Adjustment Following Separation and Divorce, in: Kuehne/Drozd, Parenting Plan, Evaluations 2012, 49.

84 Nielsen, Shared Residential Custody: Review of the Research (Part I of II), American Journal of Family Law, 2013, 61; s. auch Bergmann, ZKJ 2013, 489.

85 Ausnahme zB McIntosh et al., Parenting after separation, Australian Psychological Society (Hrsg.), Melbourne 2010.

86 S. Nielsen, Shared Parenting After Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research, Journal of Divorce & Remarriage 2011, 586.

87 Trinder, Shared residence: a review of recent research evidence, Child and Family Quarterly 2010, vol. 22, 475.

88 Dies war der Fall bei den Entscheidungen OLG Celle, FamRZ 2008, 2053 = BeckRS 2008, 19217 und KG, FamRZ 2012, 886 = BeckRS 2012, 10047.

tigt, aber auch begründete Bedenken eines Elternteils bezüglich des Kindeswohls sind von Bedeutung. Das Betreuungsmodell sollte dazu dienen, die Lebenssituation des Kindes zu verbessern, nicht aber um ein Idealbild gemeinsamer elterlicher Verantwortung zu verfolgen.<sup>89</sup>

Faktoren, welche sich im Hinblick auf eine sich dem Wechselmodell annähernde Betreuungsaufteilung als positiv herausgestellt haben:<sup>90</sup>

- Eine fußläufige Entfernung der Wohnorte,<sup>91</sup> die es dem Kind ermöglicht, möglichst schnell zum anderen Elternteil zu wechseln, wenn es zB etwas vergessen hat. Dies erleichtert zudem den Erhalt von sozialen Kontakten des Kindes und die Beibehaltung der Betreuungsstätten und der Schule.
- Flexibilität der Betreuung gilt als wesentlicher Faktor für das Gelingen des Wechselmodells: Inwieweit können sich die Eltern absprechen und sind sie bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen.
- Die Eltern sollen den Wünschen der Kinder nachkommen. Die Kinder sollen die Freiheit haben, mit den Eltern über das Betreuungsmodell offen sprechen zu können.
- Bei den Eltern sollte die Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden sein.
- Beide Eltern sollten davon überzeugt sein, dass beide für das Kind von Bedeutung sind.
- Die Eltern sollten bereit sein, ihre elterlichen Aktivitäten miteinander abzustimmen und in ihren Erziehungszielen, -methoden und -praktiken nicht zu sehr differieren.
- Da das Wechselmodell den Alltagsentscheid nicht mehr vorsehen kann, wird eine gesteigerte Kooperationsfähigkeit gefordert. So wird in den Staaten, in denen das Wechselmodell möglich ist, meist sogar ein genauer Betreuungsplan verlangt.<sup>92</sup> Dies begründet sich darin, dass das Wechselmodell die Möglichkeit eröffnet, dass die Eltern in ihrer Betreuungsphase die Erziehungsgrundsätze und Bemühungen des anderen Elternteils konterkarieren (Sauberkeits-erziehung, Lernen für die Schule, Computer und Fernsehnutzung ua).<sup>93</sup>
- Die Eltern müssen durchaus bereit sein, Einschränkungen in ihrer eigenen Lebensführung hinzunehmen, und sich belohnt fühlen, weil es dem Kind gut geht.
- Das Kind sollte sich in beiden Wohnungen zu Hause fühlen.

Hingegen bestehen aus psychologischer Sicht folgende Risikofaktoren für das Gelingen des Wechselmodells:

#### a) Auf Seiten der Eltern

- sehr junge Eltern und geringer Ausbildungsstatus,
- das Arrangement wurde von den Eltern nicht selbst gewählt,
- die Eltern wohnen weit auseinander (mehr als 30 Minuten Fahrtzeit),
- die Eltern können nicht zumindest eine „geschäftsmäßig neutrale“ Beziehung pflegen,
- das Arrangement berücksichtigt nicht die Interessen des Kindes oder es besteht ein Mangel an Unterstützung durch andere Familienmitglieder oder des neuen Partners für das Wechselmodell,

- fehlendes Vertrauen in die Erziehungskompetenz der Eltern.
- Weitere Risikofaktoren sind: geringe Erziehungs- und der Kompetenz; der Wille, unbedingt Gleichheit Gleichberechtigung und Gerechtigkeit im Arrangement zu erreichen und weniger die Interessen des Kindes im zu behalten; geringe emotionale Verfügbarkeit für Kind; geringe Fähigkeit, den elterlichen Konflikt zu zieren oder in Grenzen zu halten; die Unsicherheit des Kindes mit dem Betreuungsmodell.

#### b) Auf Seiten des Kindes

- Besondere Bedürfnisse oder besondere Belastungen des Kindes.
- Einige Kinder bedürfen intensiver Betreuung oder zusätzlicher Förderung. Andere Kinder sind wenig umstellbar bereit oder auch sozial weniger kompetent.
- Bei älteren Kindern spielt die soziale Einbettung eine wichtige Rolle. Neben den Eltern ist der Zugang zur Peergroup maßgeblich, da ihnen dort die Möglichkeit gegeben wird, soziale Kompetenzen zu erlernen und zu erweitern.
- War das Kind bereits ganztägig fremdbetreut oder eine solche Betreuung an, so kann eine häftige Betreuung durch die Eltern vom Kind weniger Anpassungen abverlangen. Dabei sollte auch bedacht werden, wie viele Betreuungspersonen das Kind nun frontiert werden soll, oder ob erst eine allmähliche Reduzierung der Bezugspersonen nicht eher dem Kindesentspricht.

### IX. Hinweise für das Hinwirken auf eine Einigung

Nicht ein Betreuungsmodell soll im Mittelpunkt fachlicher Intervention stehen, sondern die Bedürfnisse der Familienmitglieder.

Manchmal zielen beraterische Interventionen stärker darauf ab, eine umfangreiche Betreuungs- oder Umgangsregelung zu installieren, um ein Einvernehmen gem. § 156 II FamF zu erreichen – so kann auch gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen angeordnet werden, bei der Erstellung eines Gutachtens auch auf ein Einvernehmen hinzuwirken (§ 163 II FamFG) –, als darauf, das Konfliktniveau zu ringern oder die Elternkompetenzen zu verbessern. Letzteres sollte aber das Ziel der Intervention sein, um dem Kind wohl gerecht werden zu können.

Elterneinigungen, die mit Hilfe von Beratung und Mediation erzielt wurden, hatten eine höhere Erfolgsrate in dem Wechselmodell sich annähernden Betreuungsmodell als dies für Eltern gilt, die sich ohne wesentliche Konflikte auf ein solches Betreuungsmodell einigten.<sup>94</sup> Die aber den Fachkräften bei den hochkonflikthaften Eltern erzielten Betreuungsmodelle wurden von den Eltern durch innerhalb von zwei bis drei Jahren verändert, da sie

89 Kommentar von Mach-Hour zu OLG Karlsruhe (Beschl. v. 5.11.2014 – 5 UH 27/13, BeckRS 2014, 04658), NZFam 2014, 282.

90 Siehe auch Rohmann, ZKJ 2013, 307.

91 Drozd/Olesen/Saini, Evidence-Based Decision Tree for Considered Shared Parenting, Workshop 26 am 30.5.2014 auf dem 51. Kongress, Toronto.

92 ZB in Kalifornien.

93 Kinderrechtskommission des DFGT, FamRZ 2014, 1157.

94 Singer, Dispute Resolution and the Postdivorce Family: Implications for a Paradigm Shift, Family Court Review 2009, 363.



den Bedürfnissen der Familie entsprachen und das Wohl der Kinder belasteten.<sup>95</sup>

Problematisch ist die Haltung, wenn Fachkräfte den Elternteil bevorzugen, der das Wechselmodell anstrebt, und – sofern der andere Elternteil bei seiner das Wechselmodell ablehnenden Haltung bleibt – entweder ersteren mit der Übertragung der Alleinsorge belohnen oder den anderen Elternteil mit der Verpflichtung zum Wechselmodell bestrafen.

#### X. Individualisierte Regelung oder pauschal „Wechselmodell“

Das Kindeswohl wird eher berücksichtigt, wenn ein Betreuungsmodell den Bedürfnissen des Kindes angepasst und ausgeweitet wird. Weniger kindeswohlgemäß ist es, mit einer gleichwertigen Betreuung zu beginnen und bei Problemen die Betreuungszeiten zu reduzieren.<sup>96</sup> Das Kind könnte bereits Belastungen ausgesetzt worden sein, die langfristige Spuren hinterlassen haben könnten; es könnte dadurch auch die Mitwirkungsbereitschaft zumindest eines Elternteils reduziert werden.

Das Wechselmodell ist kein Regelmodell für die Nachrennungsfamilie, das ohne Weiteres als prinzipiell kindeswohlförderlich angesehen und daher in jedem Fall gefördert werden sollte. Schon während des gemeinsamen Zusammenlebens bringen die Eltern meist unterschiedliche Kompetenzen und Zeitanteile in die Versorgung und Betreuung des Kindes ein.

Es gibt keine ausreichende Begründung, von einer bewährten Betreuungsregelung nach der Trennung der Eltern erheblich abzuweichen, sodass beide Elternteile alle Elternfunktionen zeitlich aufgeteilt übernehmen, außer die Eltern wünschen es sich von sich aus oder es liegen besondere Umstände vor, wie zB, dass ein Elternteil oder das Kind Unterstützung benötigt, oder dass das Kind ein Wechselmodell nachdrücklich wünscht.

Viele Kompetenzen müssen vor allem von dem bisher nicht so sehr in die Betreuung einbezogenen Elternteil erlernt werden, was im Rahmen der Trennungssituation unter den Stressbedingungen besonders schwierig erscheint.

#### XI. Folgen eines Wechselmodells ohne Zustimmung beider Eltern

Ein starres Wechselmodell – welches durch eine gerichtliche Verfügung angeordnet wird, – kann in den seltensten Fällen kindeswohlgemäß sein, da Bindungen und Beziehungen selbst in einer intakten Familie Veränderungen und Wandlungen unterliegen, zumal das Kind im Lauf der Entwicklung unterschiedliche Bedürfnisse hat und es sich diese von unterschiedlichen Bezugspersonen erfüllen lassen möchte.

Eine Reihe von namhaften Forschern warnen daher vor der regelhaften gerichtlichen Anordnung dieses Modells, da die Prognose dann für die Kooperation als schlecht zu bezeichnen ist.<sup>97</sup>

Mütter sind, wenn ein rigides Wechselmodell angeordnet worden ist, mit dem Betreuungsmodell wesentlich unzufriedener als die Väter.

Auch die Kinder äußerten sich, soweit sie hierzu in der Lage waren, weniger zufrieden als die Eltern und waren am wenigsten zufrieden, wenn das Modell rigide und unflexibel gehandhabt wurde. Die Kinder berichteten wesentlich länger von Ambivalenzkonflikten als in anderen Betreuungsmodellen.<sup>98</sup>

Kinder wollen dieses Modell, wenn es bereits länger praktiziert wird, oftmals weiter beibehalten. Dann sollte diesem Modell gefolgt werden, wenn dieser Wunsch nicht einem falsch verstandenen Fairnessgedanken entsprungen ist und/oder das Kind nicht nur am Wechselmodell festhält, weil es sich um das emotionale Wohlbefinden der Eltern zu eigenen Lasten verantwortlich sieht.

Regelungsmodelle, auch das Wechselmodell, ohne direkte Mitentscheidung der Kinder werden meist dem Alltag der Nachrennungsfamilie nicht gerecht werden.<sup>99</sup>

#### XII. Wechselmodell und Hochkonflikt

Das Modell kann auch bei konflikthafter Familienangeregenheit werden, wenn dadurch der Auszug eines Elternteils aus dem bis dahin gemeinsamen Haushalt ermöglicht wird und der zum Auszug bereite Elternteil nicht ohne sein Kind gehen möchte, andererseits das Zusammenleben unmöglich geworden ist und sich das Kind selbst nicht für einen Aufenthalt bei einem Elternteil entscheiden kann.

In dieser Konstellation ermöglicht das Wechselmodell einem Elternteil, die Wohnung zu verlassen, ohne den Verlust des Kindes fürchten zu müssen. Zudem ermöglicht es dem Kind, die neue Lebenssituation zu erproben, die aber in absehbarer Zeit in eine dem Kindeswohl angemessene Regelung überführt werden sollte. In diesem Fall wäre das Wechselmodell nur ein Übergangsmodell bis zur späteren Entscheidung der Eltern oder des Kindes über den Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil.

Weiter kann das Wechselmodell sinnvoll sein, wenn die hochkonflikthafter, aber kompetenten und feinfühligsten Eltern sich auf ein solches Modell einigen, die sozial-räumliche Situation sowie die Kontinuität gewahrt bleibt und damit das Konfliktniveau für das Kind zumindest vorübergehend gesenkt werden kann.

Hier liegt der Gewinn des Wechselmodells in einer (vorläufigen) Beruhigung der Eltern im Kampf um das Kind. Häufig sind die Eltern zu einem späteren Zeitpunkt dann besser in der Lage, ein kooperatives Betreuungsmodell zu leben.

#### XIII. Fazit

Sollten sich Eltern vor dem Familiengericht über ein Wechselmodell auseinandersetzen und haben sie diese Betreuungsregelung bis zur Trennung nicht ausgeübt, sollten zuerst **beraterische Interventionen**, unter Einbeziehung des Kindes, erfolgen. Sollten diese nicht zu einer Einigung führen, wird zumindest ein paritätisches Modell wohl nur in wenigen Familien dem Kindeswohl entsprechen. ■

95 McIntosh et al., Child-focused and Child-inclusive Divorce Mediation, Family Court Review 2008, 105.

96 Kelly/McIntosh/Pruett, Overnights and Young Children: Unified Principles from Attachment and Parenting, Involvement and a New Practice Framework, Vortrag am 31.5.2014 auf dem 51. AFCC Kongress, Toronto.

97 Maccoby/Mnookin, Dividing the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody, 1994, 242; Johnston et al., Ongoing Postdivorce Conflict: Effects on Children of Joint Custody and Frequent Access, American Journal of Orthopsychiatry 1989, 588.

98 McIntosh et al., Parenting arrangements post-separation: Patterns and outcomes, in: McIntosh et al., Post separation parenting arrangements and developmental outcomes for children: Collected Reports, Reports to the Australian Government Attorney-General's Department Canberra 2010.

99 McIntosh, Legislating for shared Parenting: Exploring some underlying Assumptions, Family Court Review 2009, 389.

